



Sitzungsvorlage

M 2022/510/5221
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Jugendamt

Auskunft erteilt Herr Hendrik van der Veen
Telefon 02522 / 72-509
E-Mail hendrik.vanderveen@oelde.de

Kinderschutzgesetz NRW – Inhalte, Anforderungen und personelle Ressourcen

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	23.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zum Kinderschutzgesetz NRW zur Kenntnis.

Sachverhalt

Das am 01.05.2022 in Kraft getretene Kinderschutzgesetz NRW umfasst im Wesentlichen folgende Kernpunkte:

- Jugendamtsübergreifende Festschreibung fachlicher Mindeststandards zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII).

- Durchführung eines landesweiten Qualitätsentwicklungsverfahrens der Kinderschutzpraxis in den örtlichen Jugendämtern in einem Turnus von fünf Jahren. Für das Qualitätsentwicklungsverfahren und zur Qualitätsberatung zur Kinderschutzpraxis in den Jugendämtern wird das Land NRW eine zentrale Stelle einrichten.
- Aufbau interdisziplinärer Netzwerke zum Kinderschutz mit einer örtlichen Netzwerkkoordinierung in allen Jugendamtsbezirken.
- Etablierung von Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in den örtlichen Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.
- Qualifizierungsoffensive für das Fachpersonal.

Daraus ergeben sich wesentliche inhaltliche Auswirkungen und Anforderungen im Themenfeld „Kinderschutz“.

„Netzwerkarbeit Kinderschutz“

Die im Kinderschutzgesetz festgelegte und von jedem Jugendamt vorzuhaltende „Netzwerkarbeit Kinderschutz“ mit einer verpflichtenden Basispersonalstärke (0,5 VZÄ) soll eine verbindliche, auf Vereinbarungen und Konzepten basierende Zusammenarbeit aller Institutionen im Sinne eines Kinderschutzes auf Ortsebene gewährleisten.

Erweiterte Präzisierungen und Festlegungen von Verfahrensstandards

Weitere Präzisierungen und Festlegungen von Verfahrensstandards in den Sozialen Diensten der Jugendämter in Fällen von oder Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdungen und damit verbunden eine Ausweitung der Beratungs-, Beteiligungs- und Dokumentationsverpflichtungen u. a.

- Verbindliche Beteiligung (in geeigneter Weise) der Berufsgeheimnisträger an der Gefährdungseinschätzung und zeitnahe Rückmeldung an die Berufsgeheimnisträger als Sollverpflichtung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder der Jugendlichen tätig geworden und noch tätig ist (§ 4 Abs. 4 KKG nF).
- Gewährleistungsverpflichtung für das Jugendamt zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten in Pflegeverhältnissen nach § 37 b Abs. 1 SGB VIII nF.

Auch wenn die Standards im Kinderschutz im Fachdienst Jugendamt Oelde (Verfahren, Dienstanweisung, Co- und Kollegiale Beratungsverpflichtungen, Leitungsbeteiligung und -absicherung für die Fachkräfte usw.) bereits sehr hoch sind, kommen weitere Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten sowie erweiterte Kooperations- und Kommunikationsprozesse hinzu.

Der Fachdienst Jugendamt Oelde begrüßt die gesetzlichen Präzisierungen, da sie den örtlichen Kinderschutz weiter stärken und die damit einhergehenden Personalanforderungen sowie die Personalbedarfe in den Jugendämtern in ein erforderliches Verhältnis setzen.

In diesem Zusammenhang hat das Land NRW im November 2021 bereits gemäß § 3 KonnexAG eine Folge-Kostenabschätzung vorgenommen. Nach diesen Berechnungen geht das Land NRW von einem zusätzlichen Finanzbedarf durch das Kinderschutzgesetz von 54.696.941,- € aus. Umgerechnet auf die Stadt Oelde ergibt sich ein Mehrbedarf von ca. 100.000,- € für die zusätzlichen erforderlichen Personalressourcen.

Es bleibt im Weiteren abzuwarten, welchen Finanzierungsanteil das Land NRW im Rahmen der Konnexitätsverpflichtungen der Stadt Oelde zur Verfügung stellen wird.

Aktuell ermittelt der Fachdienst Jugendamt die sich aus dem Kinderschutzgesetz NRW und den erweiterten Anforderungen des SGB VIII ergebenden zusätzlichen Personalressourcen, um den zusätzlichen An- und Herausforderungen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2023 gerecht werden zu können.